

2 L 174/17.NW



Dr. Marx
Rechtsanwalt
Emp. 28. Juli 2017
31.7.17

VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

1. des Herrn [REDACTED]
2. der Frau [REDACTED]
3. des Kindes [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]
4. des Kindes [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]
5. des Kindes [REDACTED] vertreten durch die Eltern [REDACTED]
[REDACTED] und [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1-5: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx, Mainzer
Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt,

g e g e n

die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister,
Marktplatz 1, 67433 Neustadt an der Weinstraße,

- Antragsgegnerin -

- 2 -

w e g e n **Abschiebung**
 hier: Antrag nach § 123 VwGO (Aserbaidshan)

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 24. Juli 2017, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]
Richterin am Verwaltungsgericht [REDACTED]
Richter am Verwaltungsgericht [REDACTED]

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, bis zur Zustellung des Widerspruchsbescheides im Verfahren über den Widerspruch der Antragsteller gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. April 2016 (SRA 97/16) von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen die Antragsteller abzusehen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 9.375,- € festgesetzt.

G r ü n d e:

Der gemäß § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO zulässige Antrag führt auch in der Sache zum Erfolg. Es besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass in dem Verfahren über den Widerspruch gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 19. April 2016, mit dem das Begehren der Antragsteller vom 14. August 2015 abgelehnt wurde, ihnen Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 b AufenthG, hilfsweise nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen, ein stattgebender Widerspruchsbescheid ergehen und dieser in Bestandskraft erwachsen wird. Dies rechtfertigt die hier ausgesprochene Verpflichtung der Antragsgegnerin, bis zu diesem Zeitpunkt von Abschiebungsmaßnahmen abzusehen. Das ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Erwägungen:

Aus der von der Antragsgegnerin neben 12 Bänden Behördenakten vorgelegten Widerspruchsakte zum Verfahren SRA 97/16 ergibt sich, dass der Rechtsausschuss der Antragsgegnerin nach der mündlichen Verhandlung in diesem Verfahren am 10. November 2016 ausweislich einer hierüber angefertigten Niederschrift (Bl. 127 der Widerspruchsakte) beschlossen hat, den Bescheid vom 19. April 2016

- 3 -

- 3 -

aufzuheben und die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Antragstellern Aufenthaltserlaubnisse unter Beachtung der Rechtsauffassung des Stadtrechtsausschusses zu erteilen. Diese Entscheidung sollte nicht vor der – seinerzeit noch nicht vorliegenden – Entscheidung der von den Antragstellern angerufenen Härtefallkommission des Landes auslaufen. Zwar handelt es sich bei diesem Beschluss um ein bloßes Verwaltungsinternum, da das Widerspruchsverfahren, wie § 73 Abs. 3 VwGO zu entnehmen ist, grundsätzlich erst mit der Zustellung des Widerspruchsbescheides, jedenfalls aber nicht vor einer Aufgabe des Widerspruchsbescheides zur Post, förmlich abgeschlossen ist (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. § 73 Rn. 6). Der Stadtrechtsausschuss wäre daher von Rechts wegen nicht gehindert, nach der ablehnenden Entscheidung der Härtefallkommission nochmals zusammenzutreten, um über den Widerspruch der Antragsteller gegen den Bescheid vom 19. April 2016 neu zu befinden. Es besteht aber kein Anhalt, dass es im Widerspruchsverfahren SRA 97/16 zu einer überholenden Entscheidung dieser Art kommen wird. Insbesondere spricht nichts dafür, dass der am 10. November 2016 gefasste Beschluss offensichtlich fehlerhaft wäre und deshalb mit seiner Verdrängung durch einen weiteren Beschluss entgegengesetzten Inhalts gerechnet werden müsste.

Allerdings dürfte im Ausgangsbescheid vom 19. April 2016 die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 AufenthG wegen des Vorliegens eines Ausnahmefalles zu Recht versagt worden sein. Denn die Antragsteller zu 1. und 2. haben über mehr als ein Jahrzehnt hinweg hartnäckig falsche Angaben zu ihrem Namen, ihrem Geburtstag und ihrem Geburtsort sowie zum Vorliegen von Papieren gemacht, die nach dem erfolglos abgeschlossenen Asylverfahren ihre Rückführung ermöglicht hätten. Hierdurch haben sie einen Verbleib im Bundesgebiet erzwungen, aufgrund dessen der öffentlichen Hand Kosten in sechsstelliger Höhe entstanden sein dürften. Damit ist die Integrationsvermutung des § 25 b Abs. 1 AufenthG widerlegt. Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, dass die Antragsteller mittlerweile ihre Identität offenbart haben, jedenfalls der Antragsteller zu 1. einen gültigen aserbaidischen Reisepass vorgelegt hat, für die Antragsteller zu 2. bis 5 aserbaidische Passersatzpapiere ausgestellt wurden und § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b Abs. 1 AufenthG nur für den Fall ausschließt, dass eine Aufenthaltsbeendigung aktuell

- 4 -

- 4 -

verhindert oder verzögert wird. Denn § 25 b Abs. 2 Nr. 1 AufenthG ist nicht zu entnehmen, dass ein zurückliegendes Fehlverhalten generell unbeachtlich wäre. Vielmehr sind Ausländer, die – wie die Antragsteller zu 1. und 2. – ihren Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich dem eigenen gesetzeswidrigen Verhalten zu verdanken haben von der Bleiberechtsregelung des § 25 b AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen (vgl. BT-Drs. 18/4097, S. 44). Dass im vorliegenden Fall ausnahmsweise eine andere Beurteilung angezeigt wäre, ist nicht ersichtlich. Daraus folgt zugleich, dass § 25 b Abs. 3 AufenthG, der eine Erstreckung der Begünstigung des § 25 b Abs. 1 AufenthG auf minderjährige ledige Kinder wie die Antragsteller zu 3. bis 5. vorsieht, nicht in Betracht kommt.

Die Ausländerbehörde dürfte auch zu Recht der Auffassung sein, dass eine Aufenthaltserlaubniserteilung nach § 25 a AufenthG ausscheidet und dies jedenfalls deshalb gilt, weil die Antragstellerin zu 3., die allein als mögliche Begünstigte dieser Vorschrift in Betracht zu ziehen ist, schon seit dem 28. Juni 2016 und damit bereits vor Zeitpunkt der Vollendung ihres 14. Lebensjahres am 31. Dezember 2016 nicht mehr im Besitz einer Duldung im Sinne § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Alt. AufenthG war, weil ihr – wie den übrigen Antragstellern – nur noch eine Duldung zur Durchführung des Verfahrens vor der Härtefallkommission und – nach dessen Abschluss – zur Durchführung des vorliegenden Eilverfahrens erteilt worden ist und ein solcher Status für eine Erfüllung der Voraussetzung des § 25 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2. Alt. AufenthG nicht ausreicht (vgl. OVG RP, Beschluss vom 1. März 2017 – 7 D 11570/16.OVG, BA S. 3 sowie Zühlcke, HTK-AuslR, § 25a AufenthG zu Abs. 1, Nr. 3.2 m.w.N. aus der Rspr.).

Der Beschluss des Stadtrechtsausschusses vom 10. November 2016 findet aber eine Stütze in § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG.

Zwar spricht wegen des fortwährenden Täuschungsverhaltens der Antragsteller zu 1. und 2. alles dafür, dass in ihrer Person ein Ausreisehindernis im Sinne dieser Bestimmung nicht besteht und ihnen als Einzelnen und Ehepaar eine Rückkehr nach Aserbaidshan zumutbar ist. Es erscheint aber nicht ausgeschlossen anzunehmen, dass die Antragsteller zu 3. und 4, denen dieses Täuschungsverhalten nicht zurechenbar ist, mittlerweile in einem solchen Maß in den hiesigen Lebens-

- 5 -

- 5 -

verhältnissen verwurzelt sind, dass bei ihnen vom Vorliegen einer rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne von § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG auszugehen ist. Dem steht auch nicht der Grundsatz entgegen, dass in familiärer Gemeinschaft lebende Kinder grundsätzlich das aufenthaltsrechtliche Schicksal ihrer Erziehungsberechtigten teilen und es deshalb in aller Regel auch einem hier geborenen oder im Kleinkindalter eingereisten Kind zumutbar ist, nach einem langjährigen (asylverfahrensbedingten) Aufenthalt Deutschland zusammen mit seinen Eltern wieder zu verlassen, um sich in dem Land seiner Staatsangehörigkeit zu integrieren. Denn wegen des noch nicht abgeschlossenen Sozialisationsprozesses der Betroffenen fehlt es regelmäßig an einer irreversiblen Verwurzelung in den deutschen Lebensverhältnissen. Dies gilt zumal deshalb, weil das Erlernen einer fremden Sprache in der Kindheit und Jugend erfahrungsgemäß noch verhältnismäßig rasch und gut möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2010 – 1 C 18.09 –, juris, Rn. 15). Diese Einschätzung, die in § 25 a AufenthG Ausdruck gefunden hat, indem die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Altersgrenze von 14 Jahren (nach der bis zum 31. Juli 2015 geltenden Fassung des Gesetzes sogar von 15 Jahren) gebunden wird, schließt es aber nicht aus, über die aufenthaltsrechtliche Stellung vollziehbar ausreisepflichtiger Kinder oder vollziehbar ausreisepflichtiger Jugendlicher, die nicht alle Voraussetzungen des § 25 a AufenthG erfüllen, ausnahmsweise unter Rückgriff auf § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG zu entscheiden (Urteil der Kammer vom 15. September 2011 – 2 K 464/11.NW –, UA, S. 13 bis 15).

Im Falle der Antragsteller zu 3. und 4. bestehen erhebliche Anzeichen dafür, dass von einer solchen Ausnahme, die durch eine überdurchschnittlich weit fortgeschrittene Integration gekennzeichnet ist, gesprochen werden kann. Zu diesen Anzeichen gehören neben den schulischen und sozialen Leistungen der Antragsteller zu 3. und 4., die aus den vorgelegten Zeugnissen und sonstigen Unterlagen hervorgehen, der Inhalt der Stellungnahme des Leiters des [REDACTED] Gymnasiums [REDACTED], vom 20. Juni 2016 (Bl. 988 der den Antragsteller zu 1. betreffenden Behördenakte) und der Äußerungen des Ersten Beigeordneten der Antragsgegnerin vom 23. September 2016 und vom 31. Januar 2017 (Bl. 1046 und Bl. 1118 der den Antragsteller zu 1. betreffenden Behördenakte). Dass für die Antragstellerin zu 3., soweit ersichtlich, seit Mitte des Jahres 2016 Jugendhilfeleis-

- 6 -

- 6 -

tungen erbracht werden, steht dem nicht entgegen, weil auch das mit der Leistungserbringung betraute Diakonische Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) sich dahingehend geäußert hat, dass sie und ihr Bruder, der Antragsteller zu 4., „vollkommen integriert“ seien (Bl. 573 der die Antragstellerin zu 3. betreffenden Behördenakte).

Ein Hindernis für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG stellt auch nicht der Umstand dar, dass die Antragsteller zu 3. und 4. die allgemeinen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG, denen auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG unterliegt, nicht vollständig erfüllen, sie insbesondere bis heute nicht der Passpflicht genügen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Denn von diesem Mangel kann nach Ermessen abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Von dieser Absehungsmöglichkeit Gebrauch zu machen, dürfte die Ermessensgrenzen des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG dann nicht überschreiten, wenn jedenfalls die Verlängerung einer den Antragstellern zu 3. und 4. nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis an die Erfüllung der Passpflicht oder zumindest den lückenlosen Nachweis erschöpfender Bemühungen um die Erlangung eines aserbaidischen Nationalpasses geknüpft wird.

Schließlich ist das der Verwaltung durch § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG eröffnete Ermessen nicht deshalb zu Lasten der Antragstellerin zu 3. auszuüben, weil die weitere Anwesenheit der übrigen Antragsteller, insbesondere der Antragsteller zu 1. und 2., im Bundesgebiet, die aus einem der Antragstellerin zu 3. ermöglichten Aufenthalt im Blick auf Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK folgen dürfte, wegen einer von diesen ausgehenden Störung oder Gefährdung unerträglich erschiene. Denn eine solche Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegt nach der Offenbarung der Identität der Antragsteller und der von ihnen bisher an Tag gelegten – wenngleich noch unvollständigen – Bemühungen um eine vollständige Erfüllung der Passpflicht, sowie in Anbetracht des behaupteten und belegten Arbeitswillens der Antragsteller zu 1. und 2. und des der gesamten Familie u.a. vom Ersten Beigeordneten der Antragsgegnerin (a.a.O.) bescheinigten Integrationswillens nicht vor.

- 7 -

- 7 -

Daher und wegen der für die Antragsteller zu 3. und 4. bestehenden Aussicht auf einen längerfristigen, wenn nicht gar dauerhaften Aufenthalt, erscheint auch eine auf Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 Abs. 1 EMRK gestützte Erstreckung der Legalisierung des Aufenthalts der Antragsteller zu 1., 2 und 5. unter einem Absehen von den allgemeinen Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthG einschließlich der Voraussetzung des Fehlens eines Ausweisungsinteresses (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) durch Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG nicht ermessensfehlerhaft. Dies gilt jedenfalls dann, wenn auch insoweit Verlängerungsentscheidungen von einer Erfüllung der Passpflicht oder zumindest dem lückenlosen Nachweis erschöpfender Bemühungen um die Erlangung aserbaidjanischer Nationalpässe abhängig gemacht werden.

Da das Eilrechtsschutzbegehren der Antragsteller der Sache nach auf eine vorläufige Sicherung ihres Aufenthalts bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 19. April 2016 gerichtet ist und sie mit der hier getroffenen Entscheidung in der Sache praktisch im vollen Umfang obsiegt haben, bedurfte es einer teilweisen Zurückweisung ihres Antrags und einer Kostenteilung nicht. Die Antragsgegnerin hat vielmehr in vollem Umfang die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 3 Nr. 1 und § 63 Abs. 2 GKG i.V.m. 8.3 des Streitwertkatalogs 2013 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (fünf mal drei Viertel von 2.500,- €).

- 8 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. [REDACTED]

gez. [REDACTED]

Dokument unterschrieben
von: [REDACTED]
Justiz RLP
am: 28.07.2017 08:39

Beglaubigt

[REDACTED] Justizbeschäftigte